

Beschlussverkündung bei baulichen Veränderung

Beigesteuert von Administrator
Montag, 13. Juli 2015

Fehlt im Fall einer baulichen Veränderung die Stimme eines beeinträchtigten Eigentümers im Sinne von § 22, 14 Nr. 1 WEG, so genügt es für den Verwalter nicht, auf die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung hinzuweisen. Der Verwalter ist nicht berechtigt, den Beschluss als angenommen zu verkünden. Andernfalls läuft er Gefahr, für die Verfahrenskosten nach § 49 Abs. 2 WEG in Anspruch genommen zu werden.
(AG Würzburg, Urteil vom 22.01.2015, ZMR 2015, 420)